

RS OGH 1997/8/12 10ObS197/97m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.1997

Norm

ASVG §175

Rechtssatz

Eine vorübergehende aber nicht andauernde Verschlimmerung eines bereits bestehenden krankhaften Zustandes, die zu keiner Auswirkung auf die Erwerbsfähigkeit, zu keiner Minderung der Erwerbsfähigkeit führt und selbst keine selbständige Gesundheitsstörung nach sich zieht, bildet nicht die Voraussetzung, um eine aus einem Arbeitsunfall resultierende Gesundheitsstörung festzustellen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 197/97m
Entscheidungstext OGH 12.08.1997 10 ObS 197/97m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108305

Dokumentnummer

JJR_19970812_OGH0002_010OBS00197_97M0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at